

Rybniker

Kreis-



Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am **Sonntagen**. Der Pränumerationspreis beträgt 3 Mk. für das ganze Jahr. An Inserations-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 30 Pf. berechnet. Es wird erucht, Inserate bis spätestens **Donnerstag mittag** an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 42
Rybnik, den 18. Oktober.
1919.

Kartoffelversorgung.

Die Kartoffelversorgung in diesem Herbst macht schon jetzt derartige Schwierigkeiten, daß nur mit den größten Bedenken in die Zukunft gesehen werden kann. Es häufen sich bei mir die Klagen der arbeitenden Bevölkerung über Landwirte, die lediglich schönester Gewinnucht wegen mit der Herausgabe ihrer Kartoffeln zurückhalten sollen. Ich ersuche dringendst jeden der ablieferungspflichtigen Betriebe im vaterländischen Interesse alles daran zu setzen, ihrer Ablieferungspflicht zu genügen. Ich erkenne die Schwierigkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe, die in diesem Jahre ganz besonders groß sind, durchaus nicht. Es muß aber alles darangesetzt werden, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Sollte trotz aller Mahnungen im Einzelfalle es sich herausstellen, daß Landwirte ihre Pflicht der Allgemeinheit gegenüber vernachlässigen, so bin ich zu meinem größten Bedauern gezwungen, mit aller Schärfe Zwangsmassnahmen zu ergreifen und Bestrafung herbeizuführen, die bei der Not der Zeit nicht mehr Geldstrafe sein wird, sondern nur schwere Gefängnisstrafe sein muß! Die Landwirte haben während der Kriegszeit ihre Pflicht erfüllt. Ich bitte sie auch jetzt noch unergennützig alles daran zu setzen, um unser Vaterland in der schwersten Zeit nicht im Stich zu lassen. Wenn es uns nicht gelingt, die arbeitende Bevölkerung innerhalb kürzester Zeit zu versorgen, so müssen Anruhen uns wieder erschüttern und unabsehbare Unheil sich gerade über die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe stürzen.

Rybnik, den 15. Oktober 1919.
Der Landrat.
Dr. Lukaschek.

Am 5. September d. Js., abends 8½ Uhr wurde in Bismarckhütte, Bismarckstraße Nr. 17, der Fabrikbesitzer Julius Jauernig auf der Treppe seines Hauses von unbekannter Hand erschossen. Es handelt sich hierbei offenbar um einen Mordakt.

Zur Zeit der Tat befanden sich einige Personen in der Nähe des Hauses, sie hörten einen Schuß fallen und um Hilfe rufen. Gleich darauf stürzten 3 Männer aus dem Hause und liefen auf die Bahnhofskolonie zu. Weder gelang es nicht, die Täter festzunehmen oder zu ermitteln.

Der Anstiftung zum Mord dringend verdächtig ist der Schneidermeister Kostyra, welcher bei Jauernig wohnte, und ihn wiederholt mit dem Tode bedroht hat. Kostyra befindet sich in Untersuchungshaft.

Die Täter werden wie folgt beschrieben: Alter zwischen 20 und 24 Jahren, Größe etwa 1,70 m, kräftige Gestalten. Zwei derselben hatten Militärmützen, der dritte hielt den Hut in der Hand und hatte nach hinten gewölbtes Stehhaar.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 3000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 7. Oktober 1919.
Der Regierungspräsident.

Seit dem 22. August 1919 werden die Fleischer Ludwig Waisdziernt und Johann Wons aus Laurahütte vermißt. Sie sind durch ein am 22. August 1919 in Rosenberg O.S. aufgegebenes Telegramm — wie sie annehmen mußten, zum Zweck des Viehankaufs — auf den Bahnhof Rosenberg O.S. bestellt worden und fuhren am 23. August 1919 1 Uhr nachts, mit größeren Geldbeträgen versehen von Laurahütte ab. Seitdem fehlt jede Spur von ihnen. Sie scheitern einem Verbrechen zum Opfer gefallen zu sein. Als Täter kommen in Frage, der Invalide Gerhard Gerhards aus Wöhren, Kreis Lublinitz, jetzt unbekannter Aufenthalts, geboren am 13. Mai 1889 in Gebelitz, Kreis Gabelitz (Mehrländ), etwa 1,68 m groß, helles Haar, buschige Augenbrauen, rötlich-blon-

den Schnurrbart, Stelzfuß und der Arbeiter Paul Kudelka aus Roguzen zurzeit unbekanntem Aufenthalts, geboren am 1. August 1899 in Guttentag.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 30. September 1919.

Der Regierungspräsident.

Am Abend des 17. September dieses Jahres ist Walde bei Plawniowitz der gräflichen Oberförster Graßmann meuchlings von einem Unbekannten erschossen worden.

Graßmann befand sich am Waldbrande gegen 5 Uhr abends auf dem Anstand und beobachtete Rehwild; er war allein, in einer Entfernung von etwa 250 Metern seitwärts wartete sein Wagen mit dem Forstlehrling. Als sich Graßmann auf ein verdächtiges Knacken hinter sich umdrehte, erhielt er einen Kugelschuß aus geringer Entfernung in den Unterleib, worauf er sofort zusammenbrach.

Es handelt sich hier nicht um einen Kampf oder einen Zusammenstoß mit einem Widerer, sondern um einen gemeinen Meuchelmord. Das Motiv ist vermutlich persönliche Rache. Von dem Täter fehlt zur Zeit noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 5000 Mark demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 23. September 1919.

Der Regierungspräsident.

Meine Verfügung vom 19. September 1919 — Ic/5 33 Nr. 43 nehme ich bezüglich des Zements zurück. Ausschließlich von mir ausgestellte Dringlichkeitsbescheinigungen für Zement, auch in kleinen Mengen haben Aussicht auf Belieferung.

Die Dringlichkeitsbescheinigungen für Zement werden stets am Sonnabend von hier verhandelt werden; Anträge sind rechtzeitig vorher zu stellen unter Angabe der Art und des Umfangs des Bauvorhabens. Infolge der außerordentlichen Knappheit des Materials werde ich kaum mehr als 15 t (1 Waggon) an eine Dringlichkeitsbescheinigung aufnehmen können.

Bezüglich der Freigabe von Kalk behält es bei dem bisherigen Verfahren vorerst sein Bestehen. Nicht nur in den Städten, sondern auch in den Landgemeinden über 10 000 Einwohner, kann der Gemeindevorstand die Freigabe bis zu 400 Mgr. Kalk als dringlich bescheinigen, sobald der Bedarf nachgewiesen ist.

Oppeln, den 1. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

Bezirks-Wohnungskommissar.

Vorstehendes haben die Ortsbehörden ortsüblich bekannt zu machen. Anträge auf Freigabe von Zement sind nur durch die Ortspolizeibehörden nach dem vorgeschriebenen Freigabe-Formular (bei E. Raabe in Oppeln, Ring vorrätig) vorzulegen.

Kybnitz, 8. Oktober 1919.

Der Landrat.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1919 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachsteln, und schottische Moorhühner auf Montag, den 16. Dezember 1919 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd Sonntag, den 14. Dezember stattfindet.

Oppeln, den 17. September 1919.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1919 die Schonzeit für Rehtälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Oppeln, den 17. September 1919.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Unter Bezugnahme auf eine Kundverfügung vom 24. März d. J. — A. 3886 — erinnere ich die Ortspolizeibehörden an die Einsendung der vorgeschriebenen Nahrungs- und Genußmittelprouben an das Hygienische Institut in Beuthen OS.

Dem Eingang der Berichte sehe ich bis zum 10. Januar 1920 entgegen.

Kybnitz, den 13. Oktober 1919.

Der Landrat.

Personen, die im Jahre 1919 ein Wandergewerbe betreiben oder beginnen wollen, haben ihre Anträge auf Ausfertigung der Wandergewerbescheine spätestens bis zum 15. November d. Js. bei den betreffenden Ortspolizeibehörden (nicht Gemeindebehörden) unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie in Visitformat anzubringen. Als unaufgezogen gelten nur solche Photographien, die sich auf dünnem zum Entleeren geeignetem Papier be-

finden. Photographien auf Postkarten sind ebenfalls unzulässig.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, dies alsbald ortsüblich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Bei Vorlage von Anträgen zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln haben mir die Ortspolizeibehörden stets im Sinne der Verfügung des Bezirksauschusses vom 12. Juli 1916 — II b B. N. 159 a. (den Ortspolizeibehörden in Abschrift mitgeteilt durch diesseitige Verfügung vom 27. Juli 1916 — N. 9337.) eingehend zu berichten.

Ryhnik, den 8. Oktober 1919.

Betrifft: Prüfung von Umzugsgut bei Reisen in das besetzte Gebiet Bosens.

Das Generalkommando hat folgendes bestimmt: 1. Das Umzugsgut der nach den von den Polen besetzten Teilen der Provinz Posen reisenden Personen, ist nach einem Erlasse des Ministers des Innern vom 21. Juli 1919 — Ia. 1869 II — am Abgangsort zu untersuchen. Eine weitere Untersuchung beim Uebergang über die Demarkationslinie findet nicht statt.

2. Die Untersuchung des Umzugsgutes erfolgt durch die Ortspolizei und einen Offizier und zwar während des Einpackens in einen verschließbaren Möbel- oder Eisenbahnwagen. Alle Schränke und Schubfächer und Möbel usw. sind in Gegenwart des Eigentümers oder seines Vertreters zur Prüfung zu öffnen. Nach der Prüfung und Verladung, die ohne Unterbrechung zu geschehen hat, ist der Möbel- oder Eisenbahnwagen zu verschließen, zu verkleben oder zu versiegeln (Polizei Siegel) und mit einem Zettel über dem Schloß zu versehen, auf dem „Mittelstück und militärisch geprüft“ steht, sowie der Stempel der Ortspolizei aufgedrückt ist.

3. Ueber Umzugsgut, das abbefördert werden kann, ist der zuständigen Eisenbahngüterabfertigung von der Orts-Polizei unmittelbar eine schriftliche Bescheinigung zu übergeben, die auch von dem von der Militärbehörde mit der Prüfung des Umzugsgutes beauftragten Offizier zu unterzeichnen ist.

4. Die Untersuchung durch den Offizier darf nur im Beisein der zuständigen Polizeibehörden erfolgen und erstreckt sich nur auf die Kontrolle von Heeresgut aller Art, sowie wichtiger militärischer Schriftstücke und Karten. Die Ausfuhr derartiger Gegenstände ist verboten. Dagegen bestehen gegen Mitnahme einzelner dem Besitzer des Umzugsgutes oder seiner Familie gehörigen militärischen Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke sowie einzelner Fieb- und Stichwaffen und Jagdgewehre, soweit diese nicht für Militärmunition verwendbar sind, keine Bedenken, wenn ihr Besitz irgendwie nachzuweisen und der Verdacht zu beheben ist, daß die genannten Gegenstände nicht zu dem besonderen Zweck, Polen mit militärischen Gegenständen zu versehen, beschafft worden sind. Heeres-

gut, das entgegen den Bestimmungen in Ziffer 4 verladen worden ist, wird beschlagnahmt.

Ryhnik, den 8. Oktober 1919.

Es sind bestellt worden:

Der Einlieger und Gemeindediener Josef Sogna aus Łazisk zum Exekutor der Gemeinde Łazisk.

Ryhnik, den 11. Oktober 1919.

Der Bevollmächtigte der Gemeinde Stanowiz von Windheim ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Stanowiz bestellt worden.

Ryhnik, den 10. Oktober 1919.

Die Preisverwaltung beabsichtigt getragenes Militärschuhwerk anzukaufen, falls die Abnahme durch die Bevölkerung gesichert ist. Es sollen zum Verkauf gelangen getragene Infanterie-Schnürstiefel zum Preise von etwa 20 Mk. und getragene Kavallerie-Schaftstiefel zum Preise von etwa 40 Mark. Das Schuhwerk ist instandgesetzt und besohlt.

Gemeinden, Gutsbezirke, industrielle Werke und sonstige Abnehmer solchen Schuhwerks wollen umgehend, spätestens zum 23. d. Mts., Anträge auf Lieferung an mich einsenden. Die Anträge sind bindend und es mußte der Geldbetrag i. Z. bei der tionsbezirks Ryhnik I dem Präparandenanstaltsvor-

Ryhnik, den 15. Oktober 1919.
Der Landrat.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 28. 9. cr. ist die kommissarische Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Ryhnik I dem Präparandenanstaltsvorsteher Kobel in Patschkau mit dem Wohnsitz in Ryhnik vom 1. 10. 19 ab übertragen worden.

Ryhnik, den 7. Oktober 1919.

Im Sinne des Artikels V, Absatz 2 der deutsch-österreichischen Unterhaltsbeitrags-Movente vom 28. Juli 1919 sind nach gepflogener Einberufung mit den kompetenten Zentralstellen der auf dem Territorium der ehemaligen österr.-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten von nun an die Unterhaltsbeiträge an die in Deutschland wohnhaften Angehörigen der in den besetzten Gebieten Deutschösterreichs heimatrechtlichen zu militärischen Diensten Herangezogenen (Gefangenen, Vermissten, Gefallenen etc.) nicht mehr vom hiesigen deutsch-österreichischen Konsulate, sondern von jener fremden Vertretungsbehörde flüssig gemacht, deren Regierung die Heimatgemeinde des Bezugsberechtigten besetzt hält.

Ich ersuche die unterstehenden Behörden hieron in geeigneter erscheinender Weise zu verständigen, damit

die Bezugsberechtigten unmittelbar an die kompetente Stelle verwiesen werden.

Breslau, den 8. September 1919.

Der österreichisch-ungarische Konsul.
(Unterschrift).

Vorstehenden Bescheid bringe ich hiermit zur Kenntnis der Orts- bzw. Ortspolizeibehörden.

K h b n i k, den 7. Oktober 1919

Der Landrat.

Der Wirtschaftsinspektor Josef Gawlit aus Nieder-Radoschau ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Nieder-Radoschau befähigt worden.

K h b n i k, den 11. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zum Viehoberaufkäufer für den Kreis Rhbnik ist anstelle des Fleischermeisters Matejka der Fleischerobermeister Bruno Trojancki in Rhbnik bestellt worden.

K h b n i k, den 9. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nichtpreise für den Verkauf von Obst im Kleinhandel.

a) Birnen

- 1) Eßbirnen, große fehlerfreie Früchte 1,10—1,50 M je Pfd.
- 2) Eßbirnen, mittlere gesunde Früchte 0,75—1,00 M je Pfd.
- 3) Kochbirnen und kleinere, nicht vollwertige Früchte der Sorte 1 u. 2, 0,40—0,80 M je Pfd.

b) Äpfel

- 1) Eßäpfel, reife u. ansehnliche Früchte 1,00—1,30 M je Pfd.
- 2) Kochäpfel 0,50—0,80 M je Pfd.
- 3) Fallobst 0,30—0,40 M je Pfd.

Bugus- (Spalterobst) fällt nicht unter diese Preisbestimmung.

K h b n i k, den 10. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die mit Schreiben vom 3. Oktober 1919 — R. W. 763 — der dortigen Gemeinde- bzw. Gutsbezirk überwiesene Petrolmenge wird durch die Verteilungstabelle der Deutsch-Amerikanischen Petrol-Gesellschaft verdoppelt werden.

Die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher werden für die ordnungsmäßige Verteilung des Petrols verantwortlich gemacht.

K h b n i k, den 16. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Neuschüttungen unter Verwendung einer Dampfwalze finden statt:

Vom 20.—21. Oktober auf der Kreischauffee Stanowitz—Dubensto zwischen Alt-Dubensto und Egerwonka und vom 22.—24. Oktober auf der Kreischauffee Rhbnik—Belt zwischen Belt, Stanowitz und Przegendza. Ferner vom 25.—29. Oktober auf der Kreischauffee Rhbnik—Belt zwischen Fröhberg und Beschczin und vom 29.—31. Oktober auf derselben Strecke zwischen Beschczin und Egerstfeld.

Die Chauffeestrecken werden nicht gesperrt, es wird aber empfohlen, sie mit beladenen Fuhrwerken und Automobilen nicht zu befahren.

K h b n i k, den 16. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Infolge der Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge (Deputat) Kreisblatt Stück 28/1919 sind vom 1. Juli 1919 ab von den Gütern, die Deputatleute beschäftigen, zu verwenden:

- a) für Bögte, Schaffer und sonstige aufsichtsführende Personen und Facharbeiter bei einem vierteljährlichen Lohne bis 29 M 70 Pf. Beitragsmarken 3. Lohnklasse zu 34 Pfg., bei einem vierteljährlichen Lohne von 29 M 71 Pf. bis 119 M 70 Pfg., Beitragsmarken 4. Lohnklasse zu 42 Pfennig, bei einem vierteljährlichen Lohne von 119 Mark 71 Pfg., ab Beitragsmarken 5. Lohnklasse zu 50 Pfg.
 - b) für Knechte und Hohn Gärtner bei einem vierteljährlichen Lohne bis 92 M 70 Pf. Beitragsmarken 3. Lohnklasse zu 34 Pfg., bei einem vierteljährlichen Lohne von 92 M 71 Pfg. bis 182 M 70 Pfennig Beitragsmarken 4. Lohnklasse zu 42 Pfg., bei einem vierteljährlichen Lohne von 182 M 71 Pf. ab Beitragsmarken 5. Lohnklasse zu 50 Pfg.
 - c) für Mägde bei einem vierteljährlichen Lohne bis 29 M 70 Pf. Beitragsmarken 2. Lohnklasse zu 26 Pfg., bei einem vierteljährlichen Lohne von 29 M 71 Pf. bis 119 Mark 70 Pfg. Beitragsmarken 3. Lohnklasse zu 34 Pfg., bei einem vierteljährlichen Lohne von 119 Mark 71 Pfg. bis 209 Mark 70 Pfg. Beitragsmarken 4. Lohnklasse zu 42 Pfennige.
- Für die auf das Jahr gemieteten unberbeiteten Knechte und Mägde ist der Wert der Weihnachts-, Weihnachts-, Jahrmärts-, Ernte-, ufo. Gelder auf 30 Mark jährlich festgesetzt. Dieser Betrag ist gegebenenfalls dem baren Lohne hinzuzurechnen.
- Teuerungszulagen sind als Entgelt anzusehen und gleichfalls alsbarer Lohn anzuzurechnen.
- Für männliche und weibliche Arbeiter, die nur Tageslohn erhalten, sind stets zu verwenden: bei einem Tageslohn bis 1 M 16 Pfg. Beitragsmarken 1. Lohnklasse zu 18 Pfg.

Beilage zum Rybniker Kreisblatt Stück 42.

Rybnik, den 18. Oktober 1919.

bei einem Tagelohn von 1.17 M bis 1.83 M Beitragsmarken 2. Lohnklasse zu 26 Pfg., bei einem Tagelohn von 1.84 M bis 2.83 M Beitragsmarken 3. Lohnklasse zu 34 Pfg., bei einem Tagelohn von 2.84 M bis 3.83 M Beitragsmarken 4. Lohnklasse zu 34 Pfg., bei einem Tagelohn über 3.83 Beitragsmarken 5. Lohnklasse zu 50 Pfg.

Rybnik, den 6. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes des Kreises Rybnik.

Die Reichsregierung hat unterm 21. August 1919 eine Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung erlassen, die im Reichsgesetzblatt Nr. 182 veröffentlicht ist. Das Reichsversicherungsamt hat hierzu unterm 23. September 1919 Ausführungsbestimmungen erlassen.

1. Danach wird Empfängern einer reichsgesetzlichen Invaliden-, Kranken- oder Altersrente eine Zulage in Höhe von 20 Mark monatlich (statt bisher 8 Mark), Empfängern einer reichsgesetzlichen Witwen- (Widow-) oder Witwenrentenrente eine Zulage von 10 Mark monatlich (statt bisher 4 Mark) vom 1. Oktober 1919 ab gewährt, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten.

2. Rentenempfänger, die Ausländer sind und sich in ausländischen Grenzgebieten aufhalten, für die der Bundesrat das Recht der Rente ausgeschlossen hat (§ 1314, 1268 Reichsversicherungsordnung), erhalten keine Zulage.

3. Die Erhöhung tritt nicht ein für Zulagen, die für Zeiten vor dem 1. Oktober 1919 zu zahlen sind.

4. Die Empfänger von Waisenrenten erhalten keine Zulage.

5. Den in § 120 Absatz 2 Satz 2, § 1276 Absatz 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird die Zulage nicht gewährt. In diesen Fällen ist von ihnen auf die Rentenquittung der Vermerk zu setzen: Zulage nicht zahlbar.

6. Die Zulage wird im vollen Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält, z. B. bei Ueberweisung eines Teiles der Rente an Dritte.

7. Ruht der Anspruch auf Rente zum vollen Betrage oder fällt er ganz fort, so entfällt auch die Zulage.

8. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt, sie ist daher nicht zu zahlen, wenn die Rente nur für einen Teil des Kalendermonats gewährt wird.

9. Die Zulage wird monatlich im voraus gezahlt. Besondere Zulagequittungen sind nicht erforderlich. Ueber Rente und Zulage wird nur eine Quittung ausgestellt.

10. Die Auszahlung der Zulage erfolgt:

a) ohne besondere Anweisung der Landesversicherungsanstalt,

b) vorschußweise durch diejenige Postanstalt, bei der der Rentenempfänger die Rente abhebt.

11. Eine besondere Benachrichtigung über das Erheben der Zulage erhalten die Rentenempfänger nicht.

Rybnik, den 6. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes des Kreises Rybnik.

Aus dem Mehrerlös für Häute wird seit dem 15. September 1919 an die Tierhalter beim Verkauf von Schlachtwieh ein Häutezuschlag gezahlt. Als Häutezuschlag werden bis auf weiteres auf den Ztr. Lebendgewicht gerechnet:

für Rinder	18,— Mark,
" Kälber	25,— "
" Schafe	20,— "
" Pferde (einschl. Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel)	12,— "

Rybnik, den 16. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anzeiger für das Kreisblatt.

Bekanntmachung.

Der Nachsteuer unterliegenden Bündwaren, die sich am 1. Oktober 1919 im Besitze von Herstellern, Händlern, Wirten, ferner von Konsumvereinen, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen befinden.

Die nachsteuerpflichtigen Personen und Vereinigungen haben

die am 1. Oktober 1919 in ihrem Besitze befindlichen Bündwaren (Bündhölzer, Bündkerzen, Feuerzeuge, Bündsteine und Bündschienen aus Zorisen oder anderen Bündmetallen) spätestens am 15. 10. 19. bei der Hebestelle ihres Bezirks schriftlich unter Benutzung von Vordrucken, die von der Hebestelle

Hauptzollamt oder Zollamt — unentgeltlich geliefert werden, anzumelden.

Weitere Auskunft erteilt das Hauptzollamt oder die zuständigen Zollämter.

Pleß, den 10. Oktober 1919.

Preussisches Hauptzollamt.

Kein Einbruch mehr!

Geldschränke, Tresoranlagen, feuer- und diebessichere Einmauerschränke und Geheimschränke (unsichtbar im Mauerwerk eingebaut) :: ::

der Geldschrankfabrik

S. J. Arnheim, Berlin,

liefert

Karl Reichmann, Rattowitz.

Man verlange kostenloses Angebot.

:: Auf Wunsch kostenloser Besuch. ::

Einen tüchtigen Deuteaufseher, einen Schweinwärter, ein Wächter und mehrere Ackerlutscher

sucht b. hohem Lohn u. Deputat p. 1. Januar 1920

Fürstliche Oekonomie-Verwaltung Arier,
Post Miserau, Kreis Pleß.



Ich bin Käufer von

Safer

u. anderen freien Landesprodukten.

C. Schulzik, Rybnik D.-S.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Beschezin (Kr. Rybnik) liegt bei dem Postamt in Czermionka (Kr. Rybnik) 4 Wochen aus.

Oppeln, 3. Oktober 1919.

Ober-Postdirektion.

Dem Viehhändler Bruno Trojanski aus Rybnik ist seine für ihn ausgestellte Ausweiskarte unseres Verbandes abhanden gekommen.

Wir geben hiermit bekannt, daß wir dem Verlierer eine allein gültige Ersatzkarte ausgestellt haben. Die Originalkarte somit ihre Gültigkeit verloren hat.

Wir ersuchen den Finder der Karte, diese an den unterzeichneten Verband abzuliefern. Ein Weitergebrauch dieser Karte ist strafbar.

Provinzial-Fleischstelle

Abt. B. Viehhandelsverband
Breslau.

J. Nowak,
Ofensekmeister,

Rybnik,

Schlachthausstraße 26.

Kleinbahn

Gleiwitz—Rauden—Ratibor.

Mit Wirkung vom 1. November d. Jz. werden die Personen- und Gütertariife wie bei der Staatsbahn um 50% erhöht. Nähere Auskunft erteilen ab 28. d. Mts. die beteiligten Güterabfertigungen.

Gleiwitz, den 13. Oktober 1919.

Die Betriebsleitung.

Billiges Brennholz

durch Sprengen von Baumstäcken mit

„Ammoneahüeit“!

In jedem Gelände! Gefahrlos! Höchst einfach! Zeit und Geld sparend! Seit Jahrzehnten bestens bewährtes Verfahren!

Durch Handarbeit

roben 2-3 Mann nur 2 Stöcke im Tag, während durch Sprengen von der gleichen Zahl Leute (darunter ein Schußmeister) in derselben Zeit bis 150 Stöcke gerodet werden können.

Bayerische Sprengstoffwerke und chemische Fabriken A.-G.,
Nürnberg, Frauengraben 73.

Prospekte, Auskünfte, erstklassige Referenzen, sowie Ausbildung als Schußmeister durch unseren Generalvertreter für Schlessien und angrenzende Gebiete Herrn Fabrikdirektor a. D. M. Reil, Glas, Wilhelm-Str. 12, (früher Direktor der W. Güttler'schen Pulver- und Patronenfabriker, Reichenstein).